

### Unterbrechung der Anschlussnutzung

#### 1. Unterbrechung der Anschlussnutzung

- a) Auf Verlangen des Lieferanten nimmt der Netzbetreiber eine Unterbrechung der Anschlussnutzung eines durch den Lieferanten versorgten Letztverbraucher vor, wenn
- der Lieferant gegenüber dem Netzbetreiber glaubhaft versichert, dass diese Rechtsfolge zwischen dem Lieferanten und dem Letztverbraucher vereinbart ist und dass dem Letztverbraucher keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen,
  - die Unterbrechung der Anschlussnutzung nicht unverhältnismäßig ist und
  - der Lieferant den Netzbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können.
- b) Der Lieferant beantragt die Unterbrechung der Anschlussnutzung schriftlich oder in Textform beim Netzbetreiber. Die Beauftragung hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:
- Name, Adresse des Letztverbrauchers
  - Zählpunktbezeichnung und/oder Zählernummer
  - Grund der Beauftragung und Glaubhaftmachung (bei Verletzung von Zahlungsverpflichtungen z.B. Dauer der Nichtzahlung, offene Rechnungsbeträge, Androhung der Unterbrechung)
- c) Fällt der Grund für die Unterbrechung der Anschlussnutzung vor der Ausführung weg, ist der Lieferant verpflichtet, die Beauftragung unverzüglich schriftlich oder in Textform beim Netzbetreiber zu stornieren.
- d) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Beauftragung des Lieferanten abzulehnen, wenn und soweit ihm die beauftragte Unterbrechung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Hierüber und über die Gründe der Ablehnung informiert der Netzbetreiber den Lieferanten unverzüglich schriftlich oder in Textform.
- e) Der Netzbetreiber führt die Unterbrechung unverzüglich nach Auftragserteilung durch. Er ist berechtigt, angenommene Aufträge unter dem Gesichtspunkt einer wirtschaftlich effizienten und rationellen Betriebsführung zu disponieren. Über die Unterbrechung der Anschlussnutzung informiert der Netzbetreiber den Lieferanten unverzüglich schriftlich oder in Textform.
- f) Der Netzbetreiber kündigt dem durch ihn versorgten Letztverbraucher die Unterbrechung drei Werktage im Voraus an.

#### 2. Wiederherstellung der Anschlussnutzung

- a) Auf Verlangen des Lieferanten stellt der Netzbetreiber die Anschlussnutzung wieder her.
- b) Der Lieferant beantragt die Wiederherstellung der Anschlussnutzung schriftlich oder in Textform beim Netzbetreiber. Die Beauftragung hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:
- Name, Adresse des Letztverbrauchers
  - Zählpunktbezeichnung und/oder Zählernummer
- Der Netzbetreiber führt die Wiederherstellung der Anschlussnutzung unverzüglich nach Auftragserteilung durch.
- c) Ist der Netzbetreiber dazu verpflichtet, die Wiederherstellung der Anschlussnutzung durchzuführen (z.B. aufgrund einer gerichtlichen Verfügung), kann er die Anschlussnutzung auch ohne Beauftragung durch den Lieferanten wiederherstellen.
- d) Über die Wiederherstellung der Anschlussnutzung informiert der Netzbetreiber den Lieferanten unverzüglich schriftlich oder in Textform.

#### 3. Inkassodienstleistungen

Inkassodienstleistungen, insbesondere die Annahme von Zahlungen des Letztverbrauchers vor Ort, die Einzahlung von Geldern auf Konten des Lieferanten, werden durch den Netzbetreiber nicht erbracht.

#### 4. Haftungsfreistellung

Der Lieferant stellt den Netzbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen frei, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung bzw. Wiederherstellung der Anschlussnutzung ergeben können. Er hat dem Netzbetreiber auch die zur notwendigen Rechtsverteidigung erwachsenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu ersetzen und ihn im Rahmen des Zumutbaren und Möglichen umfassend bei der Abwehr von Ansprüchen zu unterstützen.

#### 5. Entgelte

- a) Der Lieferant zahlt an den Netzbetreiber für die Unterbrechung der Anschlussnutzung sowie die Wiederaufnahme der Anschlussnutzung Entgelte gemäß dem zum Zeitpunkt der Beauftragung geltenden Preisblatt des Netzbetreibers.
- b) Die Entgelte sind auch für erfolglose Versuche, die Anschlussnutzung zu unterbrechen oder wiederherzustellen zu zahlen.
- c) Der Lieferant, der die Unterbrechung der Anschlussnutzung beauftragt hat, trägt die Kosten einer Wiederherstellung auch dann, wenn diese aufgrund eines Lieferanten- oder Anschlussnutzerwechsels durchgeführt wird.